

Satzung
der gemeinnützigen Anstalt des öffentlichen Rechts

DEUTSCHE WELLE

vom 17. Juni 2005

Aufgrund § 1 Abs. 3 des Deutsche-Welle-Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3094), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Deutsche-Welle-Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3456) – DWG - hat der Rundfunkrat am 17. Juni 2005 folgende Neubekanntmachung der Satzung beschlossen:

Inhalt

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Aufgaben der Anstalt

§ 2 Studios

2. Abschnitt: Rundfunkrat

§ 3 Konstituierende Sitzung und Mitgliedschaft

§ 4 Vorsitz und Sitzungen

§ 5 Ausschüsse

§ 6 Geschäftsordnung

3. Abschnitt: Verwaltungsrat

§ 7 Konstituierende Sitzung und Mitgliedschaft

§ 8 Vorsitz und Sitzungen

§ 9 Geschäftsordnung

4. Abschnitt: Intendant

§ 10 Dienstvertrag des Intendanten

§ 11 Vertretung des Intendanten

5. Abschnitt: Organisation und Personal der Anstalt

§ 12 Gliederung der Anstalt

§ 13 Beschäftigung von Mitarbeitern

§ 14 Vollmachten

6. Abschnitt: Beschwerdeverfahren

§ 15 Programmbeschwerde

§ 16 Anrufung des Beauftragten für Datenschutz

7. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 17 Kostenerstattung

§ 18 Inkrafttreten

§ 19 Übergangsregelung

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Aufgaben der Anstalt

- (1) Die durch das Gesetz über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts vom 29. November 1960 als Bundesrundfunkanstalt errichtete und durch das Deutsche-Welle-Gesetz vom 16. Dezember 1997 (DWG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2004, fortgeführte Anstalt trägt den Namen "Deutsche Welle".
- (2) Die Deutsche Welle führt ein mit ihrem Namen gleichlautendes Dienstsiegel.
- (3) Aufgaben, Ziele und Struktur der Deutschen Welle ergeben sich aus dem Deutsche-Welle-Gesetz. Die Deutsche Welle erfüllt die Aufgaben nach § 3 DWG und die Ziele nach § 4 DWG ausser durch ihre Rundfunk- und Telemedienangebote auch durch Maßnahmen und Veranstaltungen, die auf Förderung internationaler Beziehungen gerichtet sind. Der Schwerpunkt der Telemedien-Angebote der Deutschen Welle (§ 3 Abs. 1 DWG) liegt auf der Vermittlung von Information und dem Angebot von Service.

§ 2

Studios

Der Intendant¹ kann unter Berücksichtigung von Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Rundfunkanstalten und Veranstaltern im In- und Ausland (§ 3 Abs. 2 DWG) Studios errichten oder auflösen.

2. Abschnitt: Rundfunkrat

§ 3

Konstituierende Sitzung und Mitgliedschaft

- (1) Nach Feststellung der entsprechend § 29 DWG erfolgten ordnungsgemäßen Entsendung der Mitglieder für den neuen Rundfunkrat durch die wahl- oder benennungsberechtigten Stellen lädt der amtierende Vorsitzende die ordentlichen Mitglieder des künftigen Rundfunkrats zur konstituierenden Sitzung ein und leitet sie bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft im Rundfunkrat beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Im Fall der Entsendung nach § 28 Abs. 3 DWG beginnt die Mitgliedschaft mit dem Zugang der Mitteilung der Entsendung beim Vorsitzenden des Rundfunkrats; dasselbe gilt für den Beginn der stellvertretenden Mitgliedschaft (§ 31 Abs. 4 DWG).

¹ Funktionsbezeichnungen sind nur aus Gründen der Übersichtlichkeit in männlicher Form verfaßt. Inhaltlich gilt die männliche und die weibliche Sprachform gleichermaßen.

- (3) Jedes Mitglied des Rundfunkrats hat dem Vorsitzenden unverzüglich solche Tatsachen mitzuteilen, die eine Mitgliedschaft im Rundfunkrat gemäß § 25 Abs. 2 bis 4 DWG ausschließen können. In diesem Fall endet die Mitgliedschaft entsprechend der Beschlußfassung des Rundfunkrats.

§ 4

Vorsitz und Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Rundfunkrats und leitet die Sitzungen. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorsitzende die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden weiter.
- (2) Ort und Zeit der Sitzungen bestimmt der Vorsitzende durch schriftliche Einladung, sofern der Rundfunkrat dazu keinen Beschluß gefaßt hat.
- (3) Stellvertretende Mitglieder sind nur dann teilnahmeberechtigt, wenn das ordentliche Mitglied verhindert ist. Ist ein ordentliches Mitglied an der Teilnahme verhindert, so obliegt es dem ordentlichen Mitglied, den Vorsitzenden und das stellvertretende Mitglied davon zu unterrichten. Die Beschlussfähigkeit des Rundfunkrats richtet sich nach § 34 Abs. 1 DWG; sie kann nicht mit der Begründung angezweifelt werden, der/die Stellvertreter(in) sei nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet worden.
- (4) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden nach den Vorschriften der Geschäftsordnung des Rundfunkrats aufgestellt.
- (5) Die Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung kann für vertraulich erklärt werden.

§ 5

Ausschüsse

Der Rundfunkrat bildet aus der Mitte seiner Mitglieder einen Programmausschuß Hörfunk, einen Programmausschuß Fernsehen (§ 35 Abs. 1 DWG) und einen Programmausschuß Telemedien. Er wählt die Vorsitzenden der Ausschüsse und deren Stellvertreter. Das Verfahren über die Einrichtung weiterer Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung des Rundfunkrats. Der Rundfunkrat kann aus seiner Mitte Berichterstatter für Haushalt und Finanzen benennen.

§ 6

Geschäftsordnung

In der Geschäftsordnung (§ 32 Abs. 3 Nr. 8 DWG) sind insbesondere Einzelheiten über die Durchführung der Sitzungen des Plenums des Rundfunkrats und der Ausschüsse zu regeln.

3. Abschnitt: Verwaltungsrat

§ 7

Konstituierende Sitzung und Mitgliedschaft

- (1) Nach Feststellung der ordnungsgemäßen Entsendung der für den neuen Verwaltungsrat nach § 36 Abs. 1 DWG gewählten und benannten Personen lädt der amtierende Vorsitzende die ordentlichen Mitglieder des künftigen Verwaltungsrats zur konstituierenden Sitzung ein und leitet sie bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft im Verwaltungsrat beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Im Fall der Entsendung nach § 28 Abs. 3 DWG beginnt die Mitgliedschaft mit dem Zugang der Mitteilung der Entsendung beim Vorsitzenden des Verwaltungsrats; dasselbe gilt für den Beginn der stellvertretenden Mitgliedschaft (§ 31 Abs. 4 DWG).
- (3) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat dem Vorsitzenden unverzüglich solche Tatsachen mitzuteilen, die eine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat gemäß § 25 Abs. 2 bis 4 DWG ausschließen können. In diesem Fall endet die Mitgliedschaft entsprechend der Beschlußfassung des Verwaltungsrats.

§ 8

Vorsitz und Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Verwaltungsrats und leitet die Sitzungen. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorsitzende die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden weiter.
- (2) Der Vorsitzende vertritt den Verwaltungsrat bei Abschluß des Dienstvertrags und von sonstigen Rechtsgeschäften mit dem Intendanten sowie bei Rechtsstreitigkeiten zwischen der Anstalt und dem Intendanten.
- (3) Ort und Zeit der Sitzungen bestimmt der Vorsitzende durch schriftliche Einladung, sofern der Verwaltungsrat dazu keinen Beschluß gefaßt hat.
- (4) Stellvertretende Mitglieder sind nur dann teilnahmeberechtigt, wenn das ordentliche Mitglied verhindert ist. Ist ein ordentliches Mitglied an der Teilnahme verhindert, so obliegt es dem ordentlichen Mitglied, den Vorsitzenden und das stellvertretende Mitglied davon zu unterrichten. Die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats richtet sich nach § 39 Abs. 1 DWG; sie kann nicht mit der Begründung angezweifelt werden, der/die Stellvertreter(in) sei nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet worden.
- (5) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden nach den Vorschriften der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats aufgestellt.
- (6) Die Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung kann für vertraulich erklärt werden.

§ 9

Geschäftsordnung

In der Geschäftsordnung (§ 37 Abs. 2 Nr. 8 DWG) sind insbesondere Einzelheiten über die Durchführung der Sitzungen des Verwaltungsrats zu regeln.

4. Abschnitt: Intendant

§ 10

Dienstvertrag des Intendanten

Der Dienstvertrag mit dem Intendanten (§ 37 Abs. 2 Nr. 1 DWG) bedarf der Schriftform. Die Laufzeit des Anstellungsverhältnisses ist mit der Amtszeit identisch, für die der Intendant vom Rundfunkrat gewählt ist.

§ 11

Vertretung des Intendanten

Der Intendant beruft aus dem Kreis der Direktoren für den Fall seiner Abwesenheit seinen Vertreter. Ist der Intendant länger als 1 Monat in der Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte gehindert, so benachrichtigt er den Vorsitzenden des Verwaltungsrats.

5. Abschnitt: Organisation und Personal der Anstalt

§ 12

Gliederung der Anstalt

Der Intendant erläßt eine Geschäftsordnung, in der die Zuständigkeiten der Direktionsbereiche sowie der Geschäftsablauf innerhalb der Direktionsbereiche geregelt werden (§ 42 Abs. 3 DWG) sowie weitere Ordnungen, Richtlinien und Dienstanweisungen.

§ 13

Beschäftigung von Mitarbeitern

- (1) Die Arbeitsverträge mit Mitarbeitern sind schriftlich abzuschließen. Ohne schriftlichen Vertrag sollen Arbeitnehmer bei der Deutschen Welle nicht beschäftigt werden.
- (2) Die Dauer außertariflicher Verträge und die Übertragung von Leitungsfunktionen sollen befristet sein. Die Befristung soll 5 Jahre nicht überschreiten. Der wiederholte Abschluß solcher Verträge, die wiederholte Übertragung von Leitungsfunktionen sowie deren Verlängerung sind zulässig.

- (3) Zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags und der Ziele nach § 4 DWG ist für die Deutsche Welle die Beschäftigung von Arbeitnehmern, arbeitnehmerähnlichen Personen und freien Mitarbeitern unverzichtbar. Arbeitnehmerähnliche Personen und freie Mitarbeiter werden in der Regel mit programmgestaltenden Tätigkeiten und Mitwirkungen an Produktionen beschäftigt.

§ 14

Vollmachten

Der Intendant kann Angestellte der Deutschen Welle bevollmächtigen, die Deutsche Welle zu vertreten. Zur Vertretung der Deutschen Welle sind grundsätzlich 2 Bevollmächtigte gemeinsam berechtigt. Im Einzelfall kann der Intendant Ausnahmen festlegen.

6. Abschnitt: Beschwerdeverfahren

§ 15

Programmbeschwerde

- (1) Über Programmbeschwerden, in denen die Verletzung der Programmrichtlinie oder von Programmgrundsätzen behauptet wird, entscheidet der Intendant innerhalb eines Monats durch schriftlichen Bescheid. Er hat bei Nichtabhilfe im Bescheid auf die Möglichkeit hinzuweisen, daß der Beschwerdeführer sich an den Rundfunkrat wenden kann. Der Intendant legt die Programmbeschwerde sowie seinen abschließenden Bescheid dem Rundfunkrat zur Unterrichtung vor.
- (2) Wendet sich der Beschwerdeführer anschließend an den Rundfunkrat, wird die Programmbeschwerde im zuständigen Ausschuß beraten. Der Ausschuß holt hierzu eine Stellungnahme des Intendanten ein. Der beanstandete Programmbeitrag ist auf Antrag eines Mitglieds des Ausschusses vorzuführen. Der Ausschuß teilt dem Rundfunkrat sein Beratungsergebnis mit.
- (3) Der Rundfunkrat entscheidet in der Regel in der nächstfolgenden Sitzung über die Programmbeschwerde. Der Vorsitzende des Rundfunkrats teilt den Beschluß mit schriftlicher Begründung dem Beschwerdeführer und dem Intendanten mit. Damit ist das Programmbeschwerdeverfahren abgeschlossen.
- (4) Ist mit der Programmbeschwerde eine Anrufung des Beauftragten für den Datenschutz nach § 20 DWG verbunden, so leitet der Intendant die Anrufung an den Beauftragten für den Datenschutz zur Stellungnahme weiter.
- (5) Schließt sich der Intendant der Stellungnahme des Beauftragten für den Datenschutz an, so gelten für das weitere Verfahren Absätze 1 bis 3. Will der Intendant von der Stellungnahme des Beauftragten für den Datenschutz abweichen, so legt er die Anrufung des Beauftragten für den Datenschutz und dessen Stellungnahme dem Verwaltungsrat zur abschließenden Entscheidung vor. Der Intendant ist an die Entscheidung des Verwaltungsrats gebunden. Holt der Intendant eine Stellungnahme des Verwaltungsrats ein, so legt er diese mit seiner Stellungnahme gemäß Absatz 2 Satz 2 dem Programmausschuß vor.

§ 16**Anrufung des Beauftragten für den Datenschutz**

- (1) Anrufungen nach § 20 Abs. 1 DWG werden vom Beauftragten für den Datenschutz beschieden.
- (2) Wird mit der Anrufung gleichzeitig die Verletzung der Programmrichtlinie oder von Programmgrundsätzen nach § 19 DWG behauptet, so unterrichtet der Beauftragte für den Datenschutz unverzüglich den Intendanten und gibt gleichzeitig ihm gegenüber eine Stellungnahme zum Inhalt der Anrufung ab. Für das weitere Verfahren gilt § 27 Abs. 5 dieser Satzung.

7. Abschnitt: Schlußvorschriften

§ 17**Kostenerstattung**

- (1) Die ordentlichen Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats (§§ 31 Abs. 1, 36 Abs. 1 DWG) erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung. Sie beträgt für die

- Mitglieder: 10 v.H.,
- Vorsitzenden der Ausschüsse und ihre Stellvertreter: 15 v.H.,
- Vorsitzenden der Gremien und ihre Stellvertreter: 20 v.H.

der an die Abgeordneten des Deutschen Bundestags zu zahlenden monatlichen Kostenpauschale (§ 12 Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes). Die Aufwandsentschädigung an ein ordentliches Gremienmitglied verringert sich, soweit Sitzungsgelder nach Abs. 2 an das stellvertretende Gremienmitglied (§§ 31 Abs. 4, 36 Abs. 3 DWG) gezahlt werden. Sitzungsgelder werden an die ordentlichen Gremienmitglieder nicht gezahlt.

- (2) Die stellvertretenden Gremienmitglieder (§§ 31 Abs. 4, 36 Abs. 3 DWG) erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des jeweiligen Gremiums oder seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld pro Sitzungstag. Finden mehrere Sitzungen am gleichen Tage statt, an denen das stellvertretende Gremienmitglied teilnimmt, wird insgesamt nur das höhere Sitzungsgeld gezahlt. Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt
 - für eine Sitzung des Plenums des Rundfunkrats: 100 v.H.,
 - für eine Ausschuss-Sitzung: 50 v.H.,
 - für eine Sitzung des Verwaltungsrats 66,66 v.H.

der für einen Monat zu zahlenden Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.

Bei diesem Sitzungsgeld bleibt die erhöhte Aufwandsentschädigung für Vorsitzende (Abs. 1 Satz 2, 2. und 3. Alternative) außer Betracht.

- (3) Für die Erstattung von Reisekosten sowie die Zahlung von Tage- und Übernachtungsgelder an die Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats und deren Stellvertreter gelten die Bestimmungen der Reisekostenordnung der Deutschen Welle in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 18**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung und ihre Änderungen werden im Bundesanzeiger bekanntgemacht.
- (2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Deutschen Welle vom 18. März 1999, geändert am 28.09.2001, außer Kraft.

§ 19**Übergangsregelung**

Stellvertretende Gremienmitglieder (§§ 31 Abs. 4, 36 Abs. 3 DWG) werden erstmals nach Ablauf der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung laufenden Amtszeit der Gremien für den neuen Rundfunkrat und den neuen Verwaltungsrat berufen.